

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Berlin II: Aktivitäten der PMG Pressemonitor GmbH stellen keine Verletzung der Urheber-Rechte dar

Pressespiegel sind ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument, mit dem Unternehmen ihren Beschäftigten gezielt ausgewählte Inhalte zur Verfügung stellen. Für die Medienhäuser, die diesen Content erstellen bzw. erstellen lassen, ist die Vermarktung des Contents eine zweischneidige Angelegenheit. Sie bekommen zwar eine Vergütung für den Pressespiegel-Content, doch die liegt deutlich unter dem Erlös, der durch ein richtiges Abo zustande kommen würde.

Daher untersagen einige Medien-Unternehmen die Nutzung ihres Contents in Pressespiegeln. Geht es in den Artikeln um politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen, dann kommt das sogenannte „Pressespiegel-Privileg“ zum Tragen, das in § 49 des Urheberrechtsgesetzes geregelt ist. Bei solchen Artikeln ist keine Erlaubnis/ Zustimmung der Rechte-Inhaber erforderlich. Solche Artikel müssen lediglich vergütet werden – das läuft über die **VG Wort**.

Online-Magazin Medieninsider will Klarheit

Diese „Diskrepanz“ nahm das Berliner Online-Magazin **Medieninsider** zum Anlass und klagte vor dem Landgericht Berlin gegen **PMG Presse-Monitor GmbH & Co. KG** (PMG) – ein ebenfalls in Berlin ansässiger Dienstleister für die Vermarktung von Content in Pressespiegeln.

Im Mittelpunkt des Verfahrens standen urheberrechtliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen die PMG. Das Gericht stellte klar, dass die PMG durch ihre Tätigkeit im Zu-



Foto: Anke Illing/PMG

Der PMG-Geschäftsführer Ingo Kästner freut sich über das Urteil des Landgerichts Berlin II

sammenhang mit der Vergütung nach § 49 Urheberrechtsgesetz keine Urheberrechtsverletzung begeht. Vielmehr macht die PMG lediglich im Auftrag der VG Wort den gesetzlichen Vergütungsanspruch geltend, der den Rechteinhabern zusteht.

Landgericht Berlin II weist die Klage weitgehend ab

Das Landgericht Berlin II hat die Klage des Online-Magazins **Medieninsider** bzw. der **Insider Publishing UG** gegen die PMG Presse-Monitor GmbH & Co. KG in den wesentlichen Punkten abgewiesen. Lediglich dem Chefredakteur **Marvin Schade** wurde ein Auskunftsanspruch gemäß DSGVO zugesprochen (Urteil vom 3. Juni 2026 – Az.: 15 O 517/25).

Mit diesem Urteil bestätigt das Landgericht Berlin II gleich mehrere für die Medien- und Kommunikationsbranche relevante Grundsätze. So weist das

Gericht die Einschätzung der Klägerin zurück, dass die Tätigkeit der PMG bei der Erhebung und Weiterleitung gesetzlicher Vergütungen eine eigenständige Verletzung des Urheberrechts darstellen könne. Die PMG handele vielmehr im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Vergütungssystems.

Darüber hinaus äußert sich das Landgericht Berlin II zur Anwendung von § 49 UrhG auf digitale Medienangebote. Auch wenn die Frage bislang nicht abschließend entschieden sei, neige das Gericht eher dazu, dass die Regelung auch auf Online-Magazine Anwendung finden könne.

Zudem stellt das Gericht klar, dass die Einordnung eines Mediums als Fachmagazin die Anwendbarkeit von § 49 UrhG nicht grundsätzlich ausschließt. Entscheidend sei vielmehr die Prüfung jedes einzelnen Beitrags. Maßgeblich

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

sei dabei, ob dieser politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen behandelt.

Auch die Hinweise auf der Website des klagenden Unternehmens genügen nach Auffassung der Richterin nicht, um einen wirksamen Vorbehalt im Sinne des § 49 UrhG zu begründen.

Keine Zahlungs- oder Auskunftsansprüche gegen die PMG

Auf Basis der oben geschilderten Aspekte weist das Landgericht Berlin II die geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche gegen die PMG zurück. Lediglich dem Chefredakteur Marvin Schade müssen gemäß DSGVO Auskünfte erteilt werden.

Die PMG selbst sei nicht die Empfängerin der Vergütungen gewesen und habe daher auch keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Für die Klägerseite war die Kanzlei **Spirit Legal** tätig. Die PMG ließ sich vor Gericht von der Kanzlei **Lausen** vertreten. (ps)

Diese Woche: 12 Titel

3

3 × 8 — Dein Kompass für ein bewusstes Leben

3 mal 8 — Dein Kompass für ein bewusstes Leben

3x8 — Dein Kompass für ein bewusstes Leben

C

Club des Contraversums

Contraversum

D

Der Azow-Komplex

F

FUTURE.gram

FUTURE.valley

G

Go for it

P

Plötzlich Zwillinge!

W

Was darf's sein?

Wasted – Die GTA-Story

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

3 × 8 — Dein Kompass für ein bewusstes Leben

3x8 — Dein Kompass für ein bewusstes Leben

3 mal 8 — Dein Kompass für ein bewusstes Leben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art (Bücher, E-Books, Hörbücher, Zeitschriften), Bild-, Daten- und Tonträger aller Art, Film, Funk und Fernsehen, Bühnen-, Vortrags- und Veranstaltungsformate (Vorträge, Seminare, Workshops, Kongresse), sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Software-, App- und Multimedia-Anwendungen, On- und Offline-Dienste, Websites, Podcasts und Social-Media-Formate.

**Leada AG,
Untermainkai 20, 60329 Frankfurt am Main**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel

1809

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Contraversum Club des Contraversums

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Titeldkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammen-setzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online- Medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie als Ausstellungstitel.

**OPANDY Verlagsgesellschaft mbH,
Am Hang 8, 21709 Burweg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Was darf's sein?

in jeglichen Schreibweisen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung für alle Medienformen und -formate, Titeldkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Bücher, Plakaten, E-Books, Hörbücher, Podcasts, Print- und Onlinepublikationen, Filme, Hörfunk, Fernsehen, Serien, Bühnenwerke, Apps sowie Merchandising-Produkte inklusive Softwareprodukte und elektronische Medien, Ton-/ Datenträger sowie Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere Messen, Events, Werbung, Ausstellungen, Preisverleihungen, Seminare und Workshops.

**Dr. Sabine Winter,
Kattrepe 7, 26409 Wittmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Wasted – Die GTA-Story Go for it

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

FUTURE.gram FUTURE.valley

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nordbayerischer Kurier Zeitungsverlag GmbH,
An der Feuerwache 5, 95445 Bayreuth**

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Azow-Komplex

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag 8. Mai GmbH,
Torstraße 6, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Plötzlich Zwillinge!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Juliane Ebling - OOH!TWINS,
Tannenstraße 22, 50858 Köln**

Einzigartige Marken Einzigartige Geschichten



markenartikel

Das Magazin für Markenführung
Herausgegeben vom Markenverband e.V., Berlin



Abonnieren Sie hier

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de